



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENHANDBUCH MASTER OF SCIENCE INTERDISZIPLINÄRE PUBLIC UND NONPROFIT STUDIEN

GÜLTIG AB STUDIENBEGINN ZUM WINTERSEMESTER 2016/2017

Impressum

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienbüro Sozialökonomie
Stand: September 2016

Alle Informationen in diesem Studienhandbuch sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen/Studienordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	4
2.1 Studieren am Fachbereich Sozialökonomie	4
2.2 Kennzeichen des Studiengangs	4
2.3 Qualifikationsziele.....	4
2.4 Aufbau und Inhalte im Pflichtbereich.....	4
2.5 Inhalte des Wahlpflichtbereichs.....	5
2.6 Lehrende im Masterstudiengang.....	7
3. Grundlagen des Prüfungssystems.....	9
3.1 Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen	9
3.2 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme.....	9
3.3 Prüfungstermine und -ergebnisse	9
4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen	11
4.1 STiNE – Das Studien-Infonetz der UHH.....	11
4.2 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	11
5. Das Studienbüro Sozialökonomie und weitere wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	13
5.1 Kontakt zum Studienbüro.....	13
5.2 Service von A-Z	13
5.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro	13
5.4 Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	14

Anhang

Fachspezifische Bestimmungen
Prüfungsordnung

1. Einleitung

Liebe Studierende,

ich freue mich, Sie im M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien, kurz PUNO, begrüßen zu dürfen!

Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist in den letzten Jahren zunehmend komplexer geworden und erfolgt zumeist nicht durch den Staat alleine, sondern in Kooperation zwischen Verwaltungen, öffentlichen Unternehmen und Nonprofit-Organisationen. Die Bandbreite der Themen sowie späteren Arbeitsfelder für Studierende dieses Studiengangs reicht dabei von politisch hoch aktuellen Fragen, z.B. Flüchtlingspolitik oder Armutsbekämpfung, bis hin zu den eher klassischen öffentlichen Aufgaben, wie Kultur, soziale Dienste, Sicherheit, Sauberkeit, öffentlicher Verkehr, Hochschulen u.v.m.

In diesen Bereichen werden in Hamburg und deutschlandweit Absolventinnen und Absolventen mit interdisziplinären Kenntnissen gesucht, welche einerseits die Besonderheiten der Führung von Verwaltungen und Nonprofit-Organisationen verstehen und zugleich die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und soziologischen Auswirkungen von Entscheidungen absehen können. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, bietet die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg im Fachbereich Sozialökonomie ab dem Wintersemester 2016/2017 diesen neuen Master an. Wir freuen uns, Sie zu der ersten Kohorte dieses Masterstudiengangs zählen zu dürfen.

Das Forschungsgebiet Public und Nonprofit Studien ist ein Teilgebiet der Nachhaltigkeitsforschung der Fakultät. Viele Professuren, Nachwuchswissenschaftler und Doktoranden der Fakultät forschen in diesem Bereich und setzen sich dafür ein, dass die Forschungsergebnisse auch in die Lehrveranstaltungen des M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien einfließen. Neben den Lehrenden der Universität Hamburg sind auch Professuren der Helmut Schmidt Universität sowie weiterer Partneruniversitäten an dem Programm beteiligt.

Der Master PUNO hat sich zudem zum Ziel gesetzt, ein starkes Netzwerk aus Praxis- und Forschungspartnern am Standort Hamburg aufzubauen (z. B. mit Behörden, Stiftungen, Verbänden, Vereinen). Diese Förderpartner leisten Hilfestellung bei operativen Fragen, beispielsweise dem Angebot von Praktikumsplätzen. Neue Partnerinnen und Partner aus der Praxis sind herzlich willkommen.

Viele innovative Lehraspekte, wie eine flexible Fächerwahl, ein Modul Freiraum, eine Studierendenkonferenz oder ein PhD Modul, sind in die Konzeption eingeflossen, so dass wir hoffen, sowohl für Voll-, als auch für Teilzeitstudierende, ein attraktives Studienangebot zusammengestellt zu haben.



Prof. Dr. Silke Boenigk, Programmdirektorin

Das vorliegende Studienhandbuch soll Ihnen den Einstieg in das Studium erleichtern und erste Hilfestellungen für die Studienplanung geben. Es beantwortet erste Fragen und soll helfen, sich mit den Rahmenbedingungen dieses Masters vertraut zu machen. Natürlich hat auch dieses Studienhandbuch seine Grenzen. Scheuen Sie bitte nicht, die vielfältigen persönlichen Beratungsmöglichkeiten durch das Studienbüro in Anspruch zu nehmen oder einen persönlichen Termin mit mir als Programmdirektorin zu vereinbaren.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und natürlich im Studium!

Silke Boenigk

Hamburg, im September 2016

2. Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

2.1 Studieren am Fachbereich Sozialökonomie

Der Studiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien (PUNO) wird vom Fachbereich Sozialökonomie angeboten. Die Sozialökonomie befasst sich mit den sozialen Folgen ökonomischen Handelns und den gesellschaftlichen Einflüssen auf ökonomische Aktivitäten. Mehr als 100 Lehrende und Forschende des Fachbereichs Sozialökonomie sorgen für eine interdisziplinäre Vernetzung und den Transfer von wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen in den Studiengängen des Fachbereichs. Der Fachbereich verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung mit gestuften Studiengängen im Bachelor- und Mastersystem.

Neben dem M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien (PUNO) bietet der Fachbereich den B.A. Sozialökonomie sowie folgende Masterstudiengänge an: M.A. International Business and Sustainability (MIBAS), M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft - Ökonomische und Soziologische Studien (AWG), M.Sc. Health Economics und Health Care Management (HEHCM) und M.A. Human Resource Management/Personalpolitik (HRM). Wann immer sinnvoll, werden Vorlesungen und Seminare aus den anderen Masterangeboten für den Master PUNO geöffnet.

2.2 Kennzeichen des Studiengangs

Der Studiengang verbindet eine interdisziplinäre Forschungsorientierung mit der Vermittlung von vertieftem Fachwissen zum Public- und Nonprofit-Sektor. Auf dieser Grundlage leistet der Studiengang Beiträge zu folgenden **Globalzielen**:

- Die Bildung mündiger Menschen soll durch die Entwicklung von Sachkompetenz, Urteilsfähigkeit und der Fähigkeit zu argumentativer Verständigung auf wissenschaftlicher Grundlage erreicht werden.
- Der wissenschaftliche Nachwuchs im Bereich der Public und/oder Nonprofit Forschung soll gezielt gefördert werden.
- Der Studiengang dient dem Wohl der Menschen und der Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Aufgaben.

Aus diesen Globalzielen leiten sich die Inhalte und Ziele des Studiengangs ab. Dieser beschäftigt sich mit den betriebswirtschaftlichen, politikwissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und soziologischen Herausforderungen sowie den

Besonderheiten im Public- und Nonprofit-Sektor und deren Wechselwirkungen.

2.3 Qualifikationsziele

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- die komplexen, interdisziplinären Fragestellungen im Public- und Nonprofit-Sektor zu verstehen und Lösungsansätze zu erarbeiten;
- eigenständig Forschungsprojekte zu planen, umzusetzen und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- zu entscheiden, ob für sie eine spätere Promotion sinnvoll ist.

Die Absolventinnen und Absolventen sind somit für eine anspruchsvolle Berufstätigkeit in Verwaltungen, in öffentlichen Unternehmen oder Nonprofit-Organisationen vorbereitet, insbesondere als middle-/höhere Führungskräfte in der Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Stiftungen, Genossenschaften, internationalen Entwicklungsorganisationen u.ä.

Berufliche Perspektiven: Die im Laufe des M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien erworbenen fundierten theoretischen und methodischen Kenntnisse ermöglichen sowohl eine Berufstätigkeit in Nonprofit-Organisationen und im öffentlichen Sektor, als auch – überdurchschnittliche Leistungen vorausgesetzt – für einen Einstieg in eine wissenschaftliche Karriere über die Berechtigung zur Promotion.

2.4 Aufbau und Inhalte im Pflichtbereich

Der Studiengang hat einen Umfang von 120 ECTS, die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Inhalte des Masters sind so geplant, dass die Studierenden in jedem der vier Semester je 30 ECTS erwerben können. Der Aufbau des Masterstudiengangs umfasst einen Pflichtbereich mit 54 Leistungspunkten sowie einen Wahlbereich mit 66 Leistungspunkten.

Der Pflichtbereich besteht aus vier Modulen:

- Interdisziplinärer Masterkurs im 1. und 2. Fachsemester (6 LP)
- Methodenmodul im 1. Fachsemester (6 LP)
- Forschungsmodul im 1./2. Fachsemester (12 LP)
- Abschlussmodul (Masterarbeit) (30 LP).

Das Studium beginnt mit dem **Interdisziplinären Masterkurs (IMK)**, den alle 60 Studierenden gemeinsam in der ersten Hälfte des ersten Fachsemesters hören. Die Einführungsveranstaltung führt inhaltlich in alle Themen des Masters ein. Die Studierenden erhalten im IMK die Möglichkeit, alle Lehrenden des

Masters kennenzulernen. Grundidee ist, dass der IMK nur jeweils in der ersten Semesterhälfte stattfindet, damit Raum bleibt, im ersten Semester direkt mit der Methodenausbildung zu beginnen. Als Prüfungsform des IMK ist eine schriftliche Hausarbeit mit Abgabetermin zu Mitte des zweiten Semesters vorgesehen. Der IMK wird in der ersten Hälfte des Wintersemesters gelesen und dann im zweiten Semester ebenfalls in der ersten Hälfte des Sommersemesters fortgesetzt.

In der zweiten Hälfte des ersten Semesters wird, in enger Abstimmung zum Forschungsmodul, ein **Methodenmodul** (6 ECTS) angeboten, das sich sowohl den qualitativen als auch den quantitativen Methoden widmet. Diese Methodenausbildung richtet sich klar auf die in der Public und Nonprofit Forschung üblicherweise angewandten Forschungsmethoden und Themen aus. Zudem legt die Methodenausbildung im ersten Semester die Grundlagen dafür, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, im zweiten Semester bereits kleinere eigene Datenerhebungen und -auswertungen durchzuführen.

Die methodischen Grundlagen werden benötigt, um das **zweisemestrige Forschungsmodul** (12 ECTS) erfolgreich zu absolvieren. Die Masterstudierenden sollen durch die Planung und Umsetzung eines Forschungsprojekts frühzeitig dazu motiviert werden, eigene, kleinere Problemstellungen theoriegeleitet-empirisch zu untersuchen. Es werden drei Forschungsgruppen aus verschiedenen Themenbereichen des Masters gebildet werden, die jeweils theoriegeleitete, empirische Fragestellungen bearbeiten. Hierzu gehört u.a. die Erarbeitung der konkreten Problemstellung, Identifikation von Forschungslücken, Literaturanalyse, Modell- und Hypothesenbildung, Datenerhebung, Datenauswertung, Dateninterpretation und -dokumentation.

Das **Abschlussmodul (Masterarbeit)** zählt zum Pflichtbereich des Masterstudiums. Während in vielen Masterstudiengängen die Masterarbeit im vierten Fachsemester vorgesehen ist und zur Anmeldung eine gewisse Leistungspunkteanzahl erforderlich ist, kann im PUNO-Master die Masterarbeit jederzeit angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Alle Dozierenden des Masters bieten eine Betreuung von Masterarbeiten an. Der Umfang beträgt ca. 50 Seiten.

2.5 Inhalte des Wahlpflichtbereichs

Im Wahlbereich, der ab dem ersten Fachsemester studiert werden kann, entscheiden sich die Studierenden für Seminare aus den Modulen:

- Public Studien
- Nonprofit Studien
- Sektorübergreifende Studien.

Im **Modul Public Studien** werden die Grundlagen und Vertiefungen für den Verwaltungsbereich gelegt, z. B. mit Seminaren zu folgenden Themen:

- Public Management
- Public Policy und Governance
- Öffentliche Güter
- Öffentliche Unternehmen und Beteiligung
- Verwaltungs- und Dienstrecht
- Staatliches Handeln
- International and European Administration Studies
- Economics of the Welfare State.

Im **Modul Nonprofit Studien** sind Seminare zu folgenden Themen eingeplant:

- Nonprofit Management
- Nonprofit Economics
- Zivilgesellschaft aus soziologischer Perspektive
- Gemeinnützigkeit und Nonprofit Recht
- Freiwilliges Engagement
- Internationale Nonprofit Studien/Entwicklungspolitik.

Im **Modul Sektorübergreifende Studien** sind aktuell wechselnde Themen vorgesehen, wie z. B.:

- Umweltmanagement
- Umweltökonomie
- Katastrophenmanagement
- Ökonomische Politikberatung
- Wirtschaftsethik
- Nachhaltigkeitsmanagement.
- Public oder Nonprofit Branchenaspekte.

Das Masterstudium wird wahlweise ergänzt durch:

- Freiraum
- die Teilnahme an der Studierendenkonferenz
- ein Praktikum (In- oder Ausland)
- ein Studium im Ausland
- den Promotionstrack.

Freiraum: Der Freiraum ist ein spezifisches Seminarformat aus dem Wahlbereich, das bewusst von der klassischen Seminar- bzw. Vorlesungskonzeption abweicht. Die Dozentin bzw. der Dozent wählt aktuelle Themen und neue Interaktionsformen aus und bereitet diese im Interesse und in Abstimmung mit den Studierenden gemeinsam vor.

Studierendenkonferenz: Bei der Studierendenkonferenz handelt es sich um ein spezifisches Seminarformat, durch welches die Studierenden die Möglichkeit erhalten, Forschungsvorhaben und -ergebnisse zu präsentieren und den wissenschaftlichen Dialog zu üben. Dieses i.d.R. zweitägige Veranstaltungsformat erfordert, dass sich die Studierenden mit einem zweiseitigen, englischen Abstract für die Teilnahme an der Konferenz bewerben, dass dann wissenschaftlich begutachtet wird.

Promotionstrack: Bei dem Promotionstrack handelt es sich um ein spezifisches Seminarformat, idealtypisch im 3. Fachsemester, für forschungsinteressierte Studierende, die nach dem Masterabschluss eine Promotion erwägen. Die Studierenden erarbeiten in diesem Lehrangebot ein Proposals für eine potentielle zukünftige Dissertation.

Das **Praktikum** wird idealtypisch im dritten Fachsemester absolviert. Das Praktikum soll in einer Organisation erfolgen, die dem Public oder Nonprofit Sektor zugeordnet werden kann. Praktika in gewinnorientierten Unternehmen sind im Einzelfall möglich, sofern Sie in Abteilungen erfolgen, die sich der Corporate Social Responsibility Strategie / Nachhaltigkeitsmanagement widmen. Die Dauer des Praktikums hängt von den Möglichkeiten des Praktikumsgebers ab, sollte jedoch ca. 6 bis 9 Wochen betragen.

Bei dem **Promotionstrack** handelt es sich um ein spezifisches Seminarformat, idealtypisch im 3. Fachsemester, für forschungsinteressierte Studierende, die nach dem Masterabschluss eine Promotion erwägen. Die Studierenden erarbeiten in diesem Lehrangebot ein Proposals für eine potentielle zukünftige Dissertation.

Die Wahlmodule im Gesamtumfang von 66 LP können sowohl aus einem Bereich, mehreren oder allen Bereichen gewählt werden. Der Studienplan auf Seite 8 zeigt den grundsätzlichen Studienverlauf im Überblick.

Studium im Ausland

Im Rahmen Ihres Studiums haben Sie die Möglichkeit, zeitweise an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Das Auslandssemester soll idealtypisch im dritten Fachsemester eingeplant werden.

Es wird empfohlen, sich an der ausländischen Hochschule Vorlesungen und Seminare aus dem Bereich Public oder Nonprofit Studien aus. Zur besseren Planung des Auslandsaufenthalts haben wir begonnen, Kooperationen mit Partneruniversitäten. Dieses Netzwerk an Partnern soll kontinuierlich auf- und ausgebaut werden.

Informationen zum Studium im Ausland sowie eine umfassende organisatorische Betreuung erhalten Sie vom **International Office** der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Wenn Sie sich für ein Auslandssemester entscheiden, informieren Sie sich bitte über unsere Liste der bisher anerkannten Lehrveranstaltungen im Ausland oder halten in Zweifelsfällen Rücksprache mit der Programmdirektion.

Partnerhochschulen M.Sc. PUNO

Der Master Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien plant ein Austauschprogramm mit der:

- National Taiwan University, Taipeh/Taiwan

Weltweit gibt es zahlreiche Universitäten mit einer Spezialisierung auf Public oder Nonprofit Studien. Dies sind beispielsweise:

- WU Wien, Österreich
- IUPUI, Indianapolis/USA
- University of Bergen, Norwegen
- QUT, Brisbane/Neuseeland
- U.a.m.

2.6 Lehrende im Masterstudiengang

Im Master PUNO engagieren sich zahlreiche Expertinnen und Experten aus dem Public und Nonprofit Bereich. Als Dozierende engagieren sich Professuren, Post Docs und wiss. Mitarbeitende aus dem Fachbereich Sozialökonomie, aber auch darüber hinaus.

Im **Modul Public Studien** sind folgende Lehrenden aktiv:

Prof. Dr. Mathias Kifmann

Prof. Dr. Karsten Nowrot

Prof. Dr. Christina Schaefer (HSU)

Prof. Dr. Kai Uwe Schnapp

Prof. Dr. Rick Vogel

Jun.-Prof. Dominik Vogel

sowie weitere

Das Modul **Nonprofit Studien** wird von folgenden Lehrenden getragen:

Prof. Dr. Frank Adloff

Prof. Dr. Silke Boenigk

Prof. Dr. Petra Böhnke

Prof. Dr. Andreas Lange

Prof. Dr. Kai Oliver Knops

Dr. Jurgen Willems

sowie weitere

Die **sektorübergreifenden Studien** werden durch folgende Lehrenden angeboten:

Prof. Dr. Timo Busch

Prof. Dr. Daniel Geiger

Prof. Dr. Dirk Gilbert

Prof. Dr. Sighard Neckel

Dr. Lisa Knoll

Prof. Dr. Grischa Perino

sowie weitere

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Interdisziplinärer Masterkurs 6 LP Vorlesung (zweisemestrig, 2 SWS) Übung (zweisemestrig, 1 SWS) Modulprüfung: Hausarbeit ●			Masterarbeit 30 LP (6 Monate)
Methodenmodul 6 LP Vorlesung (1 SWS) Übung (0,5 SWS) Modulprüfung: Klausur ●			
Forschungsmodul 12 LP Seminar (zweisemestrig, 6 SWS) Modulprüfung: Projektabschluss ●			
Wahlbereich 66 LP Seminare (je 2 SWS und 6 LP) aus den Modulen: Public Studien Prüfung je Seminar gem. Modulbeschreibung ● Nonprofit Studien Prüfung je Seminar gem. Modulbeschreibung ● Sektorübergreifende Studien Prüfung je Seminar gem. Modulbeschreibung ● Praktikum Prüfung: Berufspraktikumsabschluss ○ Studierendenkonferenz Prüfung: Abstract ○ Promotionstrack Prüfung: Proposal ● Freiraum Prüfung gem. Modulbeschreibung ○			

● = benotet ○ = nicht benotet

3. Grundlagen des Prüfungssystems

3.1 Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen

Zur Einarbeitung in alle prüfungstechnischen Fragen und Aspekte empfehlen wir, die **Prüfungsordnung** der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ durchzulesen. Die Neufassung wurde im Juli 2016 vom Fakultätsrat verabschiedet und tritt zum Wintersemester 2016/17 für die Studierenden im Master PUNO in Kraft.

Alle Module im Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Mit welcher Prüfungsart ein Modul bzw. die jeweilige Lehrveranstaltung abschließt, ist in den **Fachspezifischen Bestimmungen (FSB)** geregelt oder wird, wenn dies in den FSB nicht geregelt ist, von der Dozentin bzw. dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn beschlossen.

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1,0 / 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 1,7 / 2,0 / 2,3 = gut (eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend (eine durchschnittliche Leistung)
- 3,7 / 4,0 = ausreichend (genügt den Anforderungen, nicht ohne Mängel)
- 5,0 = nicht ausreichend (genügt nicht mehr den Anforderungen wegen erheblicher Mängel)

Für jede zu absolvierende Prüfung stehen Ihnen im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. In jedem Modul werden i.d.R. für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Bestandene Module bzw. bestandene Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden (Leistungsverbesserungsverbot).

Der Master PUNO wurde hinsichtlich der zu erbringenden Prüfungsleistungen so konzipiert, dass möglichst verschiedene Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Der Interdisziplinäre Masterkurs (IMK) schließt beispielsweise mit einer Hausarbeit (wiss. Arbeitspapier) ab. Das Methodenmodul mit einer Klausur, das Forschungsmodul mit einer wiss. Projektdokumentation usw. Weitere Informationen zur jeweiligen Prüfungsform finden Sie in den Modulbeschreibungen sowie den Lehrveranstaltungsankündigungen auf STiNE. Die Module „Studierendenkonferenz“, „Freiraum“ und das „Praktikum“ werden mit einer sog. „Studienleistung“ abgeschlossen, diese wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Eine Anwesenheitspflicht besteht im Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien grundsätzlich nicht.

Im Interdisziplinären Masterkurs, im Forschungsmodul sowie im Promotionstrack ist es aus didaktischen Gründen möglich, dass Studienleistungen erbracht werden müssen. Das kann beispielsweise die Vorstellung einer Gliederung der Hausarbeit oder die Präsentation von Auswertungsergebnissen im Forschungsprojekt sein. Die Studienleistungen dienen dazu, den Prozess hin zur Prüfungsleistung zu begleiten und Hilfestellung für die finale Erbringung der Prüfungsleistung zu geben.

Die **Gesamtnote des Masters** ergibt sich aus dem entsprechend der Leistungspunktezahl gewichteten arithmetischen Mittel aller absolvierten benoteten Prüfungsleistungen. In den Wahlmodulen Public Studien, Nonprofit Studien, Sektorübergreifende Studien sowie Promotionstrack werden die acht besten (48 LP) der insgesamt absolvierten Prüfungen bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

3.2 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

Um an einer Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfung teilnehmen zu können, müssen sich die Studierenden ordnungsgemäß und fristgerecht zu allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angemeldet haben, die Sie absolvieren möchten. Zudem dürfen Sie nicht die maximal zur Verfügung stehende Zahl an Prüfungsversuchen überschritten haben, noch darf der jeweilige Prüfungstermin verstrichen sein.

3.3 Prüfungstermine und -ergebnisse

Für alle zu erbringenden Klausuren werden zwei Prüfungstermine in einem Semester angeboten. Die erste Klausurprüfungsphase schließt sich direkt an die offizielle Vorlesungszeit eines Semesters an. Die zweiten Klausurtermine finden in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit, also vor dem Beginn des nächsten Semesters, statt. Am 2. Prüfungstermin können Sie teilnehmen, unabhängig davon, ob Sie am 1. Prüfungstermin bereits teilgenommen haben.

Wir empfehlen, den ersten Prüfungstermin wahrzunehmen und den zweiten Termin ggf. als Wiederholungstermin zu nutzen, sollten Sie die Prüfungsleistung im ersten Versuch nicht bestehen oder den Termin aus Krankheitsgründen versäumen. Nach dem zweiten Termin kann der nächste Prüfungsversuch erst mit dem erneuten Angebot der Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erneute Anmeldung zur Lehrveranstaltung ist nötig, um prüfungsberechtigt zu sein.

Melden Sie sich zu einem Prüfungstermin an und nehmen diesen nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen oder mehrere Klausurtermine versäumen und eine Abmeldung nicht mehr möglich ist, dann ist unverzüglich ein Antrag zu stellen, dass das Versäumnis nicht als Fehlversuch gewertet wird (s. Homepage des Studienbüros > Service). Dies ist insbesondere sehr wichtig, wenn es sich um eine Prüfung in einem Pflichtmodul handelt.

Es ist möglich, sich ohne Angaben von Gründen bis zu einem bestimmten Termin (siehe Kapitel 3.3 Verschiedene Fristen für die Abmeldung von Klausuren) vor einem Klausurtermin abzumelden. Bei anderen Prüfungsarten, wie z.B. Hausarbeiten, können Sie auch von der Prüfung zurücktreten. Dies setzt voraus, dass diese noch nicht begonnen wurde und der Rücktritt/die Abmeldung mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung abgesprochen ist.

Können Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen einen Abgabetermin für eine **schriftliche Ausarbeitung** (Hausarbeiten, Referatsverschriftlichungen, etc.) nicht einhalten, dann bietet die Prüfungsordnung die Möglichkeit, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu beantragen. Entscheidend ist, dass der Verlängerungsantrag vor dem Ende der Bearbeitungszeit gestellt wird und der Grund für die Verlängerung hinreichend nachgewiesen und als triftig erachtet wird. Bei einer Erkrankung ist dies z.B. ein ärztliches Attest. Den entsprechenden Antrag finden Sie wiederum auf der Homepage des Studienbüros.

Alle Prüfungsleistungen sollen von den Lehrenden schnellstmöglich nach dem Prüfungstermin bewertet und in STiNE veröffentlicht werden. Der Prüfungsausschuss legt entsprechend maximale Korrekturfristen fest. In der Regel können Sie Ihre Prüfungsleistung, wenn diese von Lehrenden der Sozialökonomie benotet wurden, am Service Point des Studienbüros Sozialökonomie abholen, wenn diese bewertet und zur Ausgabe übermittelt wurde.

Haben Sie Fragen zu einer Bewertung, ist der oder die jeweilige Lehrende der richtige Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin.

Teilzeitstudium

Wenn Sie aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte Ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können Sie beim CampusCenter der Universität Hamburg ein Teilzeitstudium beantragen. Entsprechende Gründe sind beispielsweise eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wöchentlich, die Betreuung oder Pflege eines Kindes bzw. eines betreuungsbedürftigen Angehörigen oder eine chronische Erkrankung oder Behinderung.

Sollten Sie ein Teilzeitstudium planen oder in Erwägung ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig beim Service für Studierende des CampusCenters über die Voraussetzungen und das Antragsverfahren.

Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit. Es erfordert eine vorausschauende Studienplanung. In der Regel werden die verschiedenen Veranstaltungen, insbes. die Veranstaltungen in den Pflichtmodulen, jährlich angeboten. Entsprechend muss der Stundenplan eines Semesters gestaltet werden. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Studienkoordinator/in, um sich in Hinblick auf einen individuellen Studienplan beraten zu lassen.

4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

4.1 STiNE – Das Studien-Infonetz der UHH

STiNE ist das internetbasierte Studien-Infonetz der Universität Hamburg und dient Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern als Informations- und Kommunikationssystem. Darüber hinaus ist STiNE die zentrale Plattform für die Bewerbung um einen Studienplatz sowie die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bietet Ihnen einen Überblick über Ihren Studienverlauf und Ihre Prüfungsergebnisse.

Mit der Immatrikulation erhalten alle Studierenden individuelle Zugangsdaten (Kennung, Passwort, iTAN-Block), die für die Nutzung von STiNE notwendig sind. Sollten Sie diese nicht erhalten haben oder technische Schwierigkeiten auftreten, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums.

STiNE-Links und Support:

STiNE-Portal:

www.stine.uni-hamburg.de

STiNE-Infoseiten der Universität Hamburg:

www.info.stine.uni-hamburg.de

STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums:

Schlüterstraße 70 (Raum 121), 20146 Hamburg
STiNE-Line: 040/428 844 844

Kontaktformular:

<https://support.rrz.uni-hamburg.de/stine>

Anmeldung in zwei Schritten:

Im Masterstudiengang PUNO erfolgt die Anmeldung in zwei Schritten:

1. Anmeldung zum Modul
2. Anmeldung zur Veranstaltung

Nur wer zur Veranstaltung angemeldet ist, ist auch zur Prüfung angemeldet!

Sollte es bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Schwierigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den STiNE-Support bzw. die für Ihren Studiengang zuständige/n Prüfungsmanager/in.

Ob Ihre Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgreich war und Sie an dieser teilnehmen können, erfahren Sie am Ende der Anmeldephase in STiNE. In dieser Phase ist es nicht entscheidend, zu welchem Zeitpunkt die Anmeldung erfolgte. Die Plätze werden von STiNE nach Ende der Anmeldephase per Zufallsprinzip vergeben. Pflichtveranstaltungen sind in der Regel nicht platzbeschränkt. Im Wahlpflichtbereich handelt es sich um Veranstaltungen anderer Masterprogramme, die für externe Studierende geöffnet sind; bei platzbeschränkten Veranstaltungen werden die Studierenden des anbietenden Masterstudiengangs bevorzugt.

Während der „Ummelde- und Korrekturphase“ werden die restlich verfügbaren Plätze in einer Veranstaltung direkt bei der Anmeldung vergeben. Dies ist insbesondere im Wahlpflichtbereich relevant, wenn Sie z.B. nach der ersten Anmeldephase in ihrer Wunschveranstaltung abgelehnt wurden. Häufig melden sich Studierende wieder von Veranstaltungen ab, sodass Plätze frei werden. Nun gilt das „Windhundprinzip“: Freie Plätze einer teilnehmerbeschränkten Veranstaltung werden unmittelbar an die Schnellsten vergeben, bis die Platzbeschränkung erreicht ist.

Nach dem Ende der „Ummelde- und Korrekturphase“ ist die Anmeldung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich. Eine Abmeldung ist dann nur noch von der Prüfung möglich.

Es ist sehr wichtig, sich von allen Lehrveranstaltungen wieder abzumelden, an denen Sie nicht teilnehmen möchten. Bitte beachten Sie, dass es keine automatischen An- oder Abmeldungen gibt: Sie sind immer selbst verantwortlich, sich während der jeweiligen Fristen an- oder abzumelden.

4.2 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen setzt eine Anmeldung über STiNE voraus.

Hierfür gibt es in STiNE zwei Anmeldephasen: eine erste reguläre Phase, und eine zweite, sogenannte „Ummelde- und Korrekturphase“, die nach dem Beginn der Vorlesungszeit startet und in der Sie sich ggf. nachträglich für die zur Verfügung stehenden Restplätze anmelden können. Es ist dringend empfohlen, alle Anmeldungen innerhalb der ersten Anmeldephase durchzuführen, da ein Versäumen der ersten Phase dazu führen kann, dass Sie im jeweiligen Semester keine Lehrveranstaltung besuchen können. Informieren Sie sich daher rechtzeitig über die geltenden Fristen und stellen Sie sicher, dass Ihnen alle für die Anmeldung benötigten Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung stehen.

Für **das Abschlussmodul (Masterarbeit)** gibt es ein separates Anmeldeverfahren. Die Anmeldung erfolgt nicht online über STiNE, sondern über ein spezielles Formular, welches auf der Homepage des Studienbüros erhältlich ist. Insbesondere das Thema der Arbeit, das Startdatum sowie die Betreuung werden auf diesem festgehalten. Es ist sehr empfehlenswert, sich rechtzeitig mit der Planung der Masterabschlussarbeit und den besonderen Prüfungsregularien zu beschäftigen.

Weitere Informationen zur An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und der Abschlussarbeit finden Sie auf der Homepage des Studienbüros unter:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialoekonomie/service/

- > Service für Studierende
- > Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- > An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialoekonomie/service/

- > Service für Studierende
- > Abschlussarbeit
- > Masterarbeit

5. Das Studienbüro Sozialökonomie und weitere wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Studienbüro Sozialökonomie

Anschrift:

Universität Hamburg
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Fakultätsverwaltung: Abteilung Studienmanagement
Studienbüro Sozialökonomie
Von-Melle-Park 9 (Aufgang A, 1. Etage)
20146 Hamburg

Telefon (Bandansage): +49 40 42838 -7252
Telefax: +49 40 42838 -8814

Website:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialoekonomie.html

Service-Point:

Als erste Anlaufstelle steht Ihnen der von Montag bis Freitag geöffnete Service-Point zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Die aktuellen Öffnungszeiten des Service-Points sowie die Sprechzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Vertretungshinweise) finden Sie auf der Website des Studienbüros (Kontakt).

Briefkasten:

Der Briefkasten des Studienbüros befindet sich direkt neben dem Eingang zum Service-Point und ist während der Gebäudeöffnungszeiten zugänglich. Anträge, Hausarbeiten etc. können Sie während der Öffnungszeiten auch gerne am Service-Point abgeben.

Bitte beachten Sie:

Für alle studiengangübergreifenden Angelegenheiten (z. B. Bewerbung und Zulassung, Rückmeldung, Semesterbeitrag, Studiengebühren, Beurlaubung, Exmatrikulation usw.) wenden Sie sich bitte an das zentrale **CampusCenter** der Universität Hamburg

fangreiche Beratungs- und Serviceangebote für Studieninteressierte, Studierende und Lehrende an.

5.2 Service von A-Z

Das Studienbüro bietet Beratungen und Dienstleistungen zu einer Vielzahl von Themen an. Weitergehende Informationen sowie erforderliche Formulare erhalten Sie auf der Website des Studienbüros:

- Abgabe und Ausgabe von Prüfungsunterlagen
- Anerkennung von Leistungen
- An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Anmeldung der Abschlussarbeit
- Auslandsstudium („Outgoings“)
- Beratung zu allgemeinen studienorganisatorischen Fragen
- Internationale Gaststudierende („Incomings“)
- Krankmeldung und Verlängerung von Bearbeitungsfristen
- Leistungskontopflege
- Nachteilsausgleich
- Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen
- Prüfungsausschussangelegenheiten
- Prüfungs- und Studienordnung
- Studienverlaufsberatung
- Teilzeitstudium
- Transcript of Records (Leistungsübersicht)
- Vorlesungsverzeichnis
- Zeugnisdokumente

5.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro

Die studentischen Kolleginnen und Kollegen am **Service-Point** unterstützen Sie bei der Klärung kleinerer organisatorischer Fragen, geben „Tipps zur Selbsthilfe“, nehmen Anträge und abzugebende Prüfungsleistungen an, händigen Ihnen bewertete Hausarbeiten und Klausuren aus und verweisen Sie während der Sprechzeiten des Prüfungsmanagements und der Studienkoordination an die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro.

Die **Prüfungsmanagerinnen und Prüfungsmanager** verwalten Ihre Prüfungsakte und bereiten Ihr Leistungskonto in STiNE für die Erstellung von Transcripts of Records und Ihrer Abschlussdokumente vor. Darüber hinaus können Sie sich über organisatorische Fragen der Studien- und Prüfungsplanung beraten lassen, die sich aus der Prüfungs- und Studienordnung und Ihrem Studienverlauf ergeben.

5.1 Kontakt zum Studienbüro

Das Studienbüro versorgt Sie als Studierende am Fachbereich Sozialökonomie mit Informationen und Dienstleistungen rund um Ihre fachspezifische Studienorganisation. Hier werden alle Aufgaben des Studiengangmanagements für die sozialökonomischen Studiengänge wahrgenommen: Teams betreuen die einzelnen Studiengänge und bieten um-

Die **Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren** sind für die fachspezifische Studienverlaufsberatung zuständig, die insbesondere dann wahrgenommen werden sollte, wenn der eigene Studienverlauf durch besondere An- oder Herausforderungen gekennzeichnet ist: Anerkennung von Leistungen nach Fach- bzw. Hochschulwechsel oder einem Auslandsstudium, Planung eines Auslandssemesters oder Teilzeitstudiums, erschwerende Rahmenbedingungen im persönlichen Bereich, drohende oder bereits eingetretene Fristüberschreitungen usw..

Die **Namen und Erreichbarkeiten** der für Sie zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie auf der Website des Studienbüros (Kontakt).

Vor einem Besuch im Studienbüro nutzen Sie bitte alle Möglichkeiten, um sich über Ihr Anliegen zu informieren (Studien- und Prüfungsordnung, Informationen auf der Website und in diesem Studienführer, Leistungskonto etc.). So ermöglichen Sie uns eine effektive Beratung, die Sie dabei unterstützt, Ihr Studium eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten.

5.4 Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

5.4.1 Fachspezifische Angelegenheiten

Programmdirektion

Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor trägt die Gesamtverantwortung für das Studienprogramm und ist für die Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die Instanz, bei der Widersprüche geltend gemacht werden müssen und die über Anträge entscheidet. Anträge an den Prüfungsausschuss sind im Original mit Unterschrift im Studienbüro zu Händen der Studienkoordination einzureichen.

Lehrende

Die Lehrenden beraten in ihren jeweiligen Sprechstunden in fachlichen Fragen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen.

5.4.2 Allgemeine studentische Angelegenheiten

Campus Center der Universität Hamburg

Beratung zu Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Se-

mesterunterlagen, Teilzeitstudium, Studiengebühren, Exmatrikulation, psychologische Beratung und Unterstützung.

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Service-Telefon: 040 428 38-7000
Mo.-Mi. 9-15, Do. 10-18, Fr. 9-13 Uhr
www.uni-hamburg.de/campuscenter.html

5.4.3 Praktikum, Beruf und Karriere

Universität Hamburg: Career Center

Kurse und Workshops zur beruflichen Orientierung und Anbieter von berufsbefähigenden Seminaren.

E-Mail: careercenter@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/careercenter.html

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Career Service

Hilfe beim „Marketing in eigener Sache“, Informationen über fachspezifische Berufsmöglichkeiten und -perspektiven, studiengangs-bezogene Berufsberatung und Kursangebote.

E-Mail: careerservice@wiso.uni-hamburg.de
www.wiso.uni-hamburg.de/service/career-service.html

5.4.4 Auslandssemester und Internationales

Universität Hamburg: Abteilung Internationales

Allgemeine Beratung zu „Studieren im Ausland“, „Praktika und Jobs im Ausland“, Weiterbildungsangeboten, Stipendien.

www.uni-hamburg.de/internationales.html

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: International Office

Unterstützung bei der Organisation eines Auslandssemesters; Betreuung in allen Angelegenheiten des ERASMUS-Programms vor und während eines Auslandssemesters.

www.wiso.uni-hamburg.de/internationales

Universität Hamburg: Fachsprachenzentrum

Anbieter von fachbezogenen Fremdsprachkursen.

www.uni-hamburg.de/fachsprachenzentrum.html

Hamburger Volkshochschule

Anbieter von gebührenfreien Sprachkursen auf dem Campus. Achtung: Einstufungstests finden vor Vorlesungsbeginn statt!

www.uni-hamburg.de/allgemeinsprachen.html



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 74 vom 17. Dezember 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien (M.Sc.)

Vom 17. Juni 2015

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 17. August 2015 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 17. Juni 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 4. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien (PUNO) verbindet in seiner Orientierung eine interdisziplinäre Forschungsorientierung mit der Vermittlung von vertieftem Fachwissen zu den Besonderheiten des Public- und Nonprofit-Sektors. Auf dieser Grundlage leistet der Masterstudiengang, im Einklang mit dem Leitbild der Universität Hamburg, insbesondere Beiträge zu folgenden Globalzielen:

- die Bildung mündiger Menschen soll durch die Entwicklung von Sachkompetenz, Urteilsfähigkeit und der Fähigkeit zu argumentativer Verständigung auf wissenschaftlicher Grundlage erreicht werden;
- der wissenschaftliche Nachwuchs im Bereich der Public- und/oder Nonprofit-Forschung soll gezielt gefördert werden;
- der Masterstudiengang dient dem Wohl der Menschen und der Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Aufgaben.

Aus diesen Globalzielen leiten sich die Inhalte und Studiengangsziele des Masterstudiengangs ab. Dieser beschäftigt sich mit den betriebswirtschaftlichen, politikwissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und soziologischen Herausforderungen sowie den Besonderheiten im Public- und Nonprofit-Sektor und deren Wechselwirkungen. Darüber hinaus werden auch sektorübergreifende Themen, wie z.B. Umwelt, internationale Beziehungen o.ä. thematisiert.

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- die komplexen, interdisziplinären Fragestellungen im Public- und Nonprofit-Sektor zu verstehen und Lösungsansätze zu erarbeiten;
- eigenständig theoriegeleitet-empirische Forschungsprojekte zu planen, umzusetzen und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- zu entscheiden, ob für sie eine spätere Promotion sinnvoll ist.

Die Absolventinnen und Absolventen sind somit für eine anspruchsvolle Berufstätigkeit in Verwaltungen, in öffentlichen Unternehmen oder Nonprofit-Organisationen vorbereitet, insbesondere als mittlere/höhere Führungskräfte in der Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Stiftungen, Genossenschaften, internationalen Entwicklungsorganisationen u.ä.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

Zu § 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Zu § 3 Studienfachberatung

Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung erfüllt.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien umfasst einen Pflicht- und einen Wahlbereich:

- Pflichtbereich: 54 LP
- Wahlbereich: 66 LP

(2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Modulen, die aus anderen Studiengängen im Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien angeboten werden, gelten die jeweils prüfungsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen der anbietenden Studiengänge.

Zu § 4 Absatz 2: Modulstruktur

Der Pflichtbereich besteht aus vier Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen:

- Interdisziplinärer Masterkurs, im ersten und zweiten Fachsemester (6 LP)
- Methodenmodul, im ersten Fachsemester (6 LP)
- Forschungsmodul, im ersten und zweiten Fachsemester (12 LP)
- Abschlussmodul (Masterarbeit) im vierten Fachsemester (30 LP)

Im Wahlbereich sind im ersten bis dritten Fachsemester Wahlmodule im Gesamtumfang von 66 LP aus folgenden Bereichen auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren:

- Public Studien
- Nonprofit Studien
- Sektorübergreifende Studien
- Praktikum
- Studierendenkonferenz
- Promotionstrack
- Freiraum

Die Wahlmodule im Gesamtumfang von 66 LP können sowohl aus einem Bereich, mehreren oder allen Bereichen gewählt werden.

Für ein Auslandsstudium wird das dritte Fachsemester empfohlen.

Folgende Abbildung zeigt die fachlichen Bereiche sowie den Studienverlaufsplan:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Interdisziplinärer Masterkurs 6 LP Vorlesung (zweisemestrig, 2 SWS) Übung (zweisemestrig, 1 SWS) Mo- dulprüfung: Hausarbeit ■			Masterarbeit 30 LP (6 Monate)
Methodenmodul 6 LP Vorlesung (1 SWS) Übung (0,5 SWS) Modulprüfung: Klausur ■			
Forschungsmodul 12 LP Seminar (zweisemestrig, 6 SWS) Modulprü- fung: Projektabschluss ■			
Wahlbereich 66 LP Seminare (je 2 SWS und 6 LP) aus den Modulen: Public Studien Nonprofit Studien Sektorübergreifende Studien Praktikum rendenkonferenz Promotionstrack Freiraum			
Prüfung je Seminar gem. Modulbeschreibung ■ Prüfung je Seminar gem. Modulbeschreibung ■ Prüfung je Seminar gem. Modulbeschreibung ■ Prüfung: Berufspraktikumsabschluss o Studie- Prüfung: Abstract o Prüfung: Proposal ■ Prüfung gem. Modulbeschreibung o			
■ = benotet		○ = nicht benotet	

Zu § 4 Absatz 3: Gesamtumfang des Studiengangs

Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien umfasst 120 LP.

Zu § 4 Absatz 5: Teilzeitstudium

Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium sollen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Regelungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulseestern absolviert werden. Die für das Vollzeitstudium idealtypisch vorgeschlagene Abfolge der Module wird auch Studierenden im Teilzeitstudium empfohlen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

Zu § 5

Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten

Weitere, über die in der geltenden Prüfungsordnung genannten, Lehrveranstaltungsarten sind:

- Freiraum: Der Freiraum ist ein spezifisches Seminarformat aus dem Wahlbereich, das bewusst von der klassischen Seminar- bzw. Vorlesungskonzeption abweicht. Die Dozentin bzw. der Dozent wählt aktuelle Themen und neue Interaktionsformen aus und bereitet diese im Interesse und in Abstimmung mit den Studierenden gemeinsam vor.

- **Studierendenkonferenz:** Bei der Studierendenkonferenz handelt es sich um ein spezifisches Seminarformat aus dem Wahlbereich, durch welches die Studierenden die Möglichkeit erhalten, Forschungsvorhaben und -ergebnisse zu präsentieren und den wissenschaftlichen Dialog zu üben. Die Studierendenkonferenz dauert in der Regel zwei Tage und wird von einer bzw. einem Lehrenden organisiert und vorbereitet.
- **Promotionstrack:** Bei dem Promotionstrack handelt sich um ein spezifisches Seminarformat im dritten Semester für forschungsinteressierte Studierende, die nach dem Masterabschluss eine Promotion erwägen. Die Studierenden erarbeiten in diesem Lehrangebot ein Proposal für eine potentielle zukünftige Dissertation.

Zu § 5 Absatz 2: Sprache der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

Zu § 5 Absatz 4: Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

In den Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien besteht keine Anwesenheitspflicht.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1: Studienleistungen

(1) Im Interdisziplinären Masterkurs, im Forschungsmodul und im Promotionstrack kann die Erbringung von unbenoteten Studienleistungen vorgesehen werden, wenn dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist.

(2) Studienleistungen können sein: Anfertigen von Essays, Exzerpten, Rezensionen, Protokollen oder eines Exposés, Bearbeitung von Aufgaben sowie das Halten von Kurzreferaten und Präsentationen. Art und Umfang der Studienleistungen werden mit Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 4: Prüfungsarten

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird eine Prüfungsart angeboten. Diese ergibt sich aus den Modulbeschreibungen und wird mit Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

(2) Klausuren werden nicht in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt. Für Klausuren im Multiple Choice-Format, an denen Studierende des PUNO aufgrund der Öffnung von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge teilnehmen, gelten die Rahmenbedingungen und Bewertungsvorgaben der jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Weitere Prüfungsarten – neben Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit Referat, Praktikumsabschlüsse, Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse und Exkursions- und Berufspraktikumsabschlüsse – sind:

- **Abstract:** Im Rahmen des Moduls Studierendenkonferenz wird ein ca. zweiseitiges Abstract (exkl. Literaturliste und Anhänge) eingereicht. Es beschreibt die Forschungsproblemstellung und deren Lösung.

- **Proposal:** Im Rahmen des Moduls Promotionstrack wird ein ca. zehnteitiges Proposal erstellt. Es beinhaltet das Thema der potentiellen Dissertation, deren Teilprojekte sowie inhaltlichen Grundüberlegungen.

(4) Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausur können nach Absprache mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

(5) Hausarbeiten in den Wahlmodulen können nach Absprache mit den Lehrenden auch seminarübergreifend (zwei Seminare) verfasst werden, sofern in beiden Seminaren eines Semesters die Prüfungsart Hausarbeit vorgesehen ist. Der Aufbau der Hausarbeit muss eindeutig abgrenzbare Beiträge zum jeweiligen Seminar erkennen lassen (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien), so dass diese von beiden Lehrenden unterscheidbar und individuell bewertbar sind.

Zu § 13 Absatz 5: Prüfungssprache

Prüfungsleistungen können auf Deutsch oder Englisch erbracht werden, sofern dies durch die Modulbeschreibungen nicht anders geregelt ist.

Zu § 14 Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2: Zulassung zur Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit kann unabhängig vom Erreichen einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten beantragt werden.

Zu § 14 Absatz 6: Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 14 Absatz 7: Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 LP; die Bearbeitungszeit beträgt entsprechend sechs Monate.

(2) Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und bewertet werden kann.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3: Berechnung der Noten

(1) Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Praktikum, Studierendenkonferenz und Freiraum benotet.

(2) In den Wahlmodulen Public Studien, Nonprofit Studien, Sektorenübergreifende Studien und Promotionstrack werden die acht besten (48 LP) der insgesamt absolvierten Prüfungen bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem entsprechend der Leistungspunktezahl gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 1 und 2 absolvierten benoteten Prüfungsleistungen.

Zu § 15 Absatz 4: Überragende Leistungen

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser ist.

II. Modulbeschreibungen

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_IMK Pflichtmodul Interdisziplinärer Masterkurs	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen dafür qualifiziert werden, die unterschiedlichen Herausforderungen und Besonderheiten von Organisationen, die im Public- oder Nonprofit-Sektor tätig sind, aus einer interdisziplinären Sicht heraus zu verstehen.	
Inhalte	Diese zweisemestrige Einführungsveranstaltung führt in alle Themenfelder des Masterstudiengangs ein und soll einen breiten Überblick über das Masterstudium schaffen. Die Inhalte werden in Form eines Team Teaching Ansatzes vermittelt. Schwerpunkte sind: • Überblick zu aktuellen Problemen und Herausforderungen • Überblick zum Modul Public Studien • Überblick zum Modul Nonprofit Studien • Überblick zum Modul Sektorübergreifende Studien • Vorstellung der Grundideen zu Freiraum, Praktikum, Studierendenkonferenz, Studium im Ausland u.a.m.	
Lehrformen	Vorlesung und Übung (Teil 1) 1 SWS und 0,5 SWS Vorlesung und Übung (Teil 2) 1 SWS und 0,5 SWS	1. Fachsemester 2. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet i.d.R. in Form einer Hausarbeit im Rahmen der Vorlesung/Übung (Teil 2) statt. Abweichungen von dieser Prüfungsart werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung und Übung (1. Fachsemester) Vorlesung und Übung (2. Fachsemester)	3 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	1. und 2. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Zwei Semester (i.d.R. in der ersten Hälfte des 1. und 2. Fachsemesters)	

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_MM Pflichtmodul Me- thodenmodul	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen dafür qualifiziert werden zu benennen, welche Problemstellungen durch einen qualitativen oder quantitativen Forschungsansatz untersucht werden müssen. Ziel ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der qualitativen und quantitativen Public- und Nonprofit-Forschung.	
Inhalte	Inhalte sind insbesondere: • Einführung in die qualitative Forschung • Grundlagen der Durchführung von Interviews/Fokusgruppen und deren Datenauswertung • Einführung in die quantitative Forschung • Grundlagen von statistischen Softwareprogrammen (z.B. SPSS) • Grundlagen der Datenerhebung • Grundlagen der Datenanalysen (z.B. Regressionsanalyse, Strukturgleichungsmodelle, Experimente u.a.) • Interpretation von empirischen Ergebnissen	
Lehrformen	Vorlesung und Übung 1 SWS und 0,5 SWS	1. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet i.d.R. in Form einer 90-minütigen Klausur statt. Abweichungen von dieser Prüfungsart werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung und Übung (1. Fachsemester)	6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	1. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Ein Semester (i.d.R. in der zweiten Hälfte des 1. Fachsemesters)	

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_FM Pflichtmodul For- schungsmodul	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen dafür qualifiziert werden, kleinere Problemstellungen theoriegeleitet-empirisch zu untersuchen und ein eigenes Forschungsprojekt zu planen und umzusetzen.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls ergeben sich aus dem gesamten interdisziplinären Themenspektrum des Masterstudiengangs.	
Lehrformen	Seminar (Teil 1) 3 SWS Seminar (Teil 2) 3 SWS	1. Fachsemester 2. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet i.d.R. in Form der Erstellung und Abgabe eines ca. 25-seitigen, schriftlichen Projektabschlusses zum Ende des Moduls im zweiten Fachsemester statt. Abweichungen von dieser Prüfungsart werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar (Teil 1) (1. Fachsemester) Seminar (Teil 2) (2. Fachsemester)	6 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	1. und 2. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Zwei Semester	

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_PU Wahlmodul Public Studien	
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Public-Sektor aus interdisziplinärer Sicht.	
Inhalte	Dazu gehören insbesondere Themen wie: • Public Management • Public Policy und Governance • Öffentliche Güter • Öffentliche Unternehmen und Beteiligung • Verwaltungs- und Dienstrecht • Staatliches Handeln • International and European Administration Studies	
Lehrformen	Seminare à 2 SWS	1.-3. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet in Form von Modulteilprüfungen im Rahmen der jeweiligen Seminare statt. Die Prüfungsart wird gemäß § 5 der geltenden Prüfungsordnung zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminare (1.-3. Fachsemester)	je 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	je nach Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Seminare (max. 66 LP)	
Empfohlenes Semester	1. bis 3. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	Ein bis drei Semester	

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_NO Wahl- modul Nonprofit Studien	
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Nonprofit-Sektor aus interdisziplinärer Sicht.	
Inhalte	Dazu gehören insbesondere Themen wie: • Nonprofit Management • Nonprofit Economics • Zivilgesellschaft • Gemeinnützigkeit und Nonprofit-Recht • Freiwilliges Engagement • Social Investment • Internationale Nonprofit Studien/Entwicklungspolitik.	
Lehrformen	Seminare à 2 SWS	1.-3. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet in Form von Modulteilprüfungen im Rahmen der jeweiligen Seminare statt. Die Prüfungsart wird gemäß § 5 der geltenden Prüfungsordnung zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminare (1.-3. Fachsemester)	je 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	je nach Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Seminare (max. 66 LP)	
Empfohlenes Semester	1. bis 3. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	Ein bis drei Semester	

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_SUE Wahlmodul Sektorübergreifende Studien	
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse zu sektorübergreifenden Fragestellungen sowie zu Wechselwirkungen der Sektoren an der Schnittstelle Staat, NPO und Markt.	
Inhalte	Dazu gehören insbesondere Themen wie: • Energie- und Umweltmanagement • Umweltökonomie • Internationale Beziehungen • Katastrophenmanagement • Einblicke in spezifische Branchen • Verankerung von soziale Fragen in Unternehmen	
Lehrformen	Seminare à 2 SWS	1.-3. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet in Form von Modulteilprüfungen im Rahmen der jeweiligen Seminare statt. Die Prüfungsart wird gemäß § 5 der geltenden Prüfungsordnung zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminare (1.-3. Fachsemester)	je 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	je nach Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Seminare (max. 66 LP)	
Empfohlenes Semester	1. bis 3. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	Ein bis drei Semester	

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_PRAKT Wahlmodul Be- rufspraktikum	
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse zu realen Fragestellungen in Public- oder Nonprofit-Organisationen durch ein Praktikum im In- oder Ausland. Die Studierenden sollen einen Einblick in den Alltag dieser Organisationen erhalten und somit in die Lage versetzt werden, ihre eigene spätere Berufstätigkeit besser planen zu können.	
Inhalte	Im Sinne der Studiengangziele wird empfohlen, das Praktikum in einer Organisation im Public- oder Nonprofit-Sektor zu absolvieren; weitere Schwerpunktbereiche können u.a. sein: Praktikum in einem Unternehmen mit einer Corporate Social Responsibility Strategie, einem Nachhaltigkeits- oder Umweltmanagement. Die Dauer des Praktikums richtet sich nach der Zusage der den Praktikumsplatz stellenden Organisation.	
Lehrformen	Berufspraktikum	bis Ende des 4. Fachsemesters
Unterrichtssprache	—	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet im Anschluss an das Praktikum in Form eines Berufspraktikumsabschlusses statt. Der Bericht kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Praktikum	12 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsauf- wand des Moduls	12 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	1. bis 4. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	Das Praktikum dauert in der Regel ca. 6 Wochen (Vollzeit). Dies entspricht einem Umfang von ca. 240 Arbeitsstunden, die auch in kontinuierlicher Teilzeittätigkeit absolviert werden können.	

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_STUDKO Wahl- modul Studierenden- konferenz	
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist die Vermittlung erster Kenntnisse zu den Prozessen und Formaten auf internationalen Forschungskonferenzen sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen: • Bewerbung auf die Konferenzteilnahme durch Einreichung eines Abstracts • Kennenlernen eines wissenschaftlichen Begutachtungsprozesses • Entscheidung zur Annahme des Konferenzbeitrags • Präsentation und Diskussion der Forschungsergebnisse auf der Konferenz	
Lehrformen	Studierendenkonferenz 2 SWS	3. Fachsemester
Unterrichtssprache	Die Sprache der Studierendenkonferenz ist i.d.R. Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet in Form eines Abstracts statt. Es beschreibt die Forschungsproblemstellung, die theoretischen Grundlagen und die Forschungsergebnisse. Prüfungssprache ist (sofern nicht anders angekündigt) Englisch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Studierendenkonferenz (3. Fachsemester)	6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	3. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Ein Semester (i.d.R. in der zweiten Hälfte des 3. Fachsemesters)	

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_PROMT Wahlmodul Promotionstrack	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen auf die Entscheidung vorbereitet werden, ob eine spätere Promotion für sie sinnvoll sein könnte.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen: • Promotion ja oder nein? • Überblick zu grundsätzlichen Promotionsmöglichkeiten • Findung eines Promotionsthemas • Erstellung eines ca. zehneitigen Proposals.	
Lehrformen	Promotionstrack 2 SWS	3. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet in Form eines Proposals im Rahmen des Promotionstracks statt. Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Promotionstrack (3. Fachsemester)	6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	3. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Ein Semester	

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_FRR Wahlmodul Freiraum	
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist die Entwicklung von Sachkompetenz, Urteilsfähigkeit und der Fähigkeit zu argumentativer Verständigung auf wissenschaftlicher Grundlage anhand von aktuellen Fragestellungen.	
Inhalte	Freiraum ist ein Veranstaltungsformat, das bewusst von der klassischen Seminar-/Vorlesungsform abweichen soll. Es werden neue Interaktionsformen erprobt, die mit den Studierenden gemeinsam entwickelt wurden. Der Freiraum kann insbesondere folgende Elemente enthalten: ein- oder mehrtägige Exkursionen, Fachgespräche, Besuch von Hilfsprogrammen u.ä.	
Lehrformen	Freiraum 2 SWS	2. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet in Form einer Prüfung gemäß § 5 der geltenden Prüfungsordnung statt und wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Freiraum (2. Fachsemester)	6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Empfohlenes Semester	2. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester	
Dauer	Ein Semester	

Modul: Modultyp: Titel:	PUNO_MASTER Pflichtmodul Abschlussmodul
Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in eine forschungso-riente-rierte Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Theorien und Methoden eine aus-ge-wählte Fragestellung eigenständig zu bearbeiten.
Inhalte	Die Inhalte des Abschlussmoduls ergeben sich aus dem gesamten inter-disziplinären Themenspektrum des Masterstudiengangs.
Lehrformen	–
Unterrichtssprache	–
Voraussetzungen für die Teilnahme	–
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet in Form der Masterarbeit statt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt ab Anmeldung sechs Monate, entsprechend 30 LP. Prüfungssprache ist i.d.R. Deutsch oder Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Masterarbeit 30 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Empfohlenes Semester	4. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Ein Semester

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Hamburg, den 17. August 2015

Universität Hamburg

Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)

Vom 15. Juni 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am(Datum der Genehmigung) die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juni 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, dass in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen zwei bzw. vier Semester. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die

Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines Masterstudiengangs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein:

1. Pflichtmodule, die obligatorisch sind;
2. Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind; und
3. frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit entweder 60 oder 120 Leistungspunkte. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über

den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

(6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§5

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Proseminare/Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien;

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

(5) Sofern die Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren, durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden, nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Anerkennung abgelehnt, legt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dar, welche wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 bestehen bzw. weshalb auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§10

Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsformen Ausnahmen vorsehen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(2) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.

§11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für diese Form der Klausuren können die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen treffen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die

Bewerberin bzw. der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das unter das Generalthema des betreffenden Moduls fällt. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

- (1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Bestandteil der Masterarbeit kann auch ein Vortrag sein, der in die Bewertung der Arbeit eingeht. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer (Erstgutachter) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests gemäß § 16 Absatz 2. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung, jeweils einschließlich eines geeigneten elektronischen Speichermediums, bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des

Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens drei Monate nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§15**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Welche Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 differenziert benotet und welche mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und damit nicht in die Gesamtnote eingehen, legen die Fachspezifischen Bestimmungen fest.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,15	1,0,
über 1,15 bis 1,50	1,3,
über 1,50 bis 1,85	1,7,
über 1,85 bis 2,15	2,0,
über 2,15 bis 2,50	2,3,
über 2,50 bis 2,85	2,7,
über 2,85 bis 3,15	3,0,
über 3,15 bis 3,50	3,3,
über 3,50 bis 3,85	3,7,
über 3,85 bis 4,0	4,0,
über 4,0	5,0.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = ausreichend.

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studentin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

§17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§19**Widerspruchsverfahren**

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§20**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§21**Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§22**Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener

Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

a) Abweichend von dieser Prüfungsordnung stehen diesen Studierenden in den Masterstudiengängen „Economics“ und „Politics, Economics and Philosophy“ in denjenigen Modulen, die sie vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.

b) Abweichend von dieser Prüfungsordnung besteht für diese Studierenden der Prüfungsanspruch in dem Fall, dass nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, auch für Studierende, die an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstmals zum Wintersemester 2016/17 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

Hamburg, den(Datum der Genehmigung)

Universität Hamburg



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**FAKULTÄT
FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN**

LAGEPLAN

**Fachbereich und
Studienbüro
Sozialwissenschaften**
Allendeplatz 1
AP1

**Fachbereich und
Studienbüro
Sozialökonomie**
Von-Melle-Park 9
VMP9

**Fachbereich und
Studienbüro
Volkswirtschaftslehre**
Von-Melle-Park 5
VMP5

**Regionales
Rechenzentrum**
RRZ
Schlüterstraße 70

**Fachbereich
Erziehungs-
wissenschaft**
Von-Melle-Park 8
VMP8

**Universität Hamburg
Präsidialverwaltung**
Mittelweg 177

**CampusCenter
Zentrale**
Alsterterasse 1

